

Telegraphen-Berkehr

Für den Telegramm-Berkehr ist das Postamt von 7 bis 21 Uhr geöffnet. Die Aufgabe der Telegramme hat im Schalterraume, Eingang Ecke Milch- und Poststraße, zu erfolgen.

Außerdem ist für den Telegrammverkehr das Zweigpostamt am Bahnhof ununterbrochen Tag und Nacht geöffnet.

Auch können bei der Eisenbahn-Telegraphenstation auf dem Bahnhof von Personen, die mit den Eisenbahnzügen ankommen oder abreisen, Telegramme zur Beförderung aufgegeben werden. Ferner sind alle Telegraphenboten und Landbriefträger ermächtigt, auf ihren Bestellungen Telegramme anzunehmen.

Die mit dem Vermerk „Tages“ versehenen Telegramme werden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht zugestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Tele-

gramme sofort zu bestellen, besteht nur, wenn sie den Vermerk „Nachts“ tragen oder die Ankunftsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind.

Den Fernsprechteilnehmern werden die für sie eingehenden Telegramme auf Antrag durch Fernsprecher übermittelt. Die zugesprochenen Telegramme werden dem Empfänger mit der Post übersandt. Kosten für Zusprechen und Zusenden entstehen nicht.

Für die durch Fernsprecher aufgelieferten Telegramme werden die bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Telegraphengebühren erhoben.

Der Absender kann bei Weiterbeförderung durch Eilboten — Rp — ohne Rücksicht auf die Entfernung den Botenlohn mit 0,80 Reichsmark für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Fernsprech-Berkehr

Die Gespräche können jederzeit von den Teilnehmerstellen und von den öffentlichen Sprechstellen ausgeführt werden.

Ortsverbindungen sind von den Teilnehmern selbst durch Drehen der am Apparat angebrachten Nummernscheibe herzustellen.

Bezirks- und Ferngespräche, mit Ausnahme der im Schnellverkehr (Nr. 9), werden allgemein beim Fernamt (Nr. 0) angemeldet mit dem Namen des anderen Vermittlungsamtes und der Anschlußnummer des gewünschten Teilnehmers. Ausnahmsweise werden auch Gesprächsanmeldungen, die auf den Namen des verlangten Teilnehmers lauten, angenommen.

Wer die Kosten eines Gesprächs nach dessen Beendigung zu erfahren wünscht, gibt das zweckmäßig gleich bei der Anmeldung an.

Zur besseren Ausnutzung der Fernleitungen werden Orts- und Schnellverkehrsverbindungen zugunsten bereitgestellter Fernverbindungen getrennt. Die Sprechenden Teilnehmer werden durch das Vermittlungsamt von dem Grunde der Gesprächsunterbrechung verständigt. Für die gegen Einzelgebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen werden, werden Gebühren erhoben. Im Bezirks- und Schnellverkehr werden auf Verlangen Ersatzverbindungen unter Gutrechnung einer Gesprächsminute hergestellt.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesamten Verkehr auf drei Minuten festgesetzt. Ein gewöhnliches Gespräch kann bis

auf zwölf Minuten, ein dringendes bis auf fünfzehn Minuten ausgedehnt werden.

Für dringende Gespräche, denen der Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen eingeräumt wird, sind Einzelgebühren zu erlegen, und zwar in Höhe der dreifachen Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverkehr (aber nicht im Schnellverkehr) allgemein zugelassen.

Für jedes angemeldete, aber ohne Verschulden der Reichspost- und Telegraphenverwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch gegen Einzelgebühren werden letztere erhoben, wenn der gewünschte Teilnehmer im fernen Orte es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten. Kommt ein Ferngespräch deshalb nicht zustande, weil der Anruf des Amtes am Ursprungs- und am Bestimmungsort oder an einem von ihnen nicht beantwortet wird, obwohl die Anschlüsse betriebsfähig sind, so wird als Vergütung für die Inanspruchnahme der Fernleitung und für nutzlose Betriebsarbeit ein Fünftel der Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben; bei Gesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 15 Kilometer und im Bezirksverkehr wird diese Vergütung nicht berechnet.

Den Teilnehmern wird bei der Anmeldung von Ferngesprächen auf Wunsch angegeben, wann ungefähr die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, damit die Teilnehmer hiernach die Anmeldung aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor sie gebührenpflichtig geworden sind.